Die Gemeinde Unterschleißheim erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGB1 S. 1037), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVB1 S. 599) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), des Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (GVB1 S. 513) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1975 (GVB1 S. 15), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGB1 I S. 1237, ber. BGB1 I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverodnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl I S. 21).

diesen Bebauungsplan als

Satzung

- A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- Gestaltung der Preiflächen. Für die Gestaltung der Frei-flächen gilt der Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Peter Leitzmann vom Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Art der baulichen Nutzung
- WA 1/2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 - 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
- Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
- 3.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Feuermeldeanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Einrichtungen zum Teppichklopfen zulässig.
- 3.2 Freistehende Stellplätze für Abfallbehälter sind nur in dem durch Planzeichen festgesetzten Bereich zulässig. Sie sind zu überdachen und entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes zu begrünen. Sonstige Stellplätze für Abfallbehälter sind in die baulichen Anlagen zu integrieren
- 3.3 Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen.
- Flächen für Gemeinschafts-Tiefgaragen.
- 4.1 Abweichungen von den für die Gemeinschafts-Tiefgaragen Gestgesetzten Zufahren und Rampen können zugelassen werden, wenn dies zur Herstellung einer den Anforderungen des Art. 62 Abs. 2 Bayerische Bauordnung entsprechenden Anlage notwendig ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 4.2 Abweichungen von der Situierung und der Größe der Gemeinschaftstiefgaragen können zugelassen werden, wenn dies zur Herstellung einer den Anforderungen des Art. 62 Abs. 2 BayBO entsprechenden Anlage notwendig ist, und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für je 100 Stellplätze ist ein Wagenwaschplatz vorzusehen.
- Höhenlage der baulichen Anlagen
- 5.1 Das Gelände im Bereich nördlich des Planweges A kann höchstens 1.00 m über Straßenoberkante liegen. Im Bereich südlich des Planweges darf das Gelände nur im Bereich erdgeschossiger Terrassen bis 1.00 m angehoben werden, das sonstige Gelände kann höchstens 0,30 m über Straßenoberkante liegen.
- 5.2 Die Fußbodenhöhen Oberkante Erdgeschoß werden bei ebenen Grundrissen mit höchstens 1.20 m über Straßenoberkante und bei höhengestaffelten Grundrissen mit höchstens 1.40 m über Straßenoberkante festgesetzt.
- 5.3 Alle angegebenen Maße beziehen sich auf Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Ortsstraße!
- Einfriedungen
- 6.1 WA, Einfriedungen sind im Gebiet WA, nicht zulässig.
- 6.2 WA2 Als Einfriedung für das Grundstück WA2 ist ein Zaun aus verzinktem Maschendraht von höchstens 1.00 m Höhe zulässig. Der Zaun ist mit einer Hecke zu hinterpflanzen.
- Dieser Bebauungsplan ersetzt im Bereich des Flurstückes Nr. 179, nordwestlicher Teil, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8
- Die Fläche Östlich der St.-Benediktstraße und südlich der verlängerten Berglstraße ist aus Gründen der Rechtssicherheit zum Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9 erklärt worden. Diese Fläche ist Bestandteil des im Bebauungsplan Nr. 8 festgesetzten Gewerbegebiets GE3.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes

Private Grünflächer

Je 250,- qm Gesamtgrundstücksfläche ist 1 Baum sowie 15% der Fläche mit Gehölzen unter 4,- m Höhe zu bepflanzen; nicht anzurechnen sind die Straßenbegleit-

- Offentliche Grünfläche
- Je 150,- qm Gesamtfläche ist 1 Großbaum zu pflanzen 1t. Pflanzgebot oder Gruppen aus 3 - 5 Kleinbäumen. 10% der Fläche ist mit Gehölzen unter 4,- m Höhe zu bepflanzen.
- Sicht- und Lärmschutzpflanzung zum Bundesbahngelände in einem 5,- m breiten Streifen. Je 1, - qm ist eine Pflanze der unter Punkt 4 aufgeführten Pflanzen zu setzen.
- Straßenbegleitbäume im vorgesehenen Baumgraben. zu pflanzende Bäume:
- Tilia cordata - Winterlinde Abstand in der Reihe 12,- m
- Acer platanoides Spitzahorn Abstand in der Reihe 7,- m
 - Acer pseudoplatanus Bergahorn Abstand in der Reihe 9,- m
 - Betula verrucosa Birke Abstand in der Reihe 7,- m

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

BEBAUNGSPLAN NR. 16 a

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die Maßnahmen sind festgesetzt auf die natürliche Pflanzengesellschaft (reiner Fingerkraut-Kiefern-Eichenwald/Potentillo Quercetum und des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes/Galio-Carpinetum), kontinentale Rasse ohne Buche. Es können bis zu 20% reale Gasthölzer verwendet werden.

Die Bäume und Sträucher werden in folgende Wuchsklassen eingeteilt

> Großbäume über 15,- m Höhe bis 15,- m Höhe über 4,- m Höhe bis 4,- m Höhe

- zu pflanzende Bäume und Sträucher, mit Angabe der Mindestpflanzgröße:
- 4.2.1 Großbäume über 15,- m Höhe Hochstämme, St.U. 20/25 cm, Stammbüsche vollgarniert, 350/400 cm Höhe, Ballenware

Acer platanoides Quercus pedunculata - Spitzahorn - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde Fraxinus excelsior - Gemeine Eiche Pinus sylvestris

Gastgehölze:

Populus tremula - Zitterpappel Acer pseudoplatanus - Bergahorn Platanus acerifolia - Platane Betula verrucosa - Gemeine Weißbirke

Acer saccharinum - Silberahorn Larix decidua - Europäische Lärche Robinia pseudoacacia - Scheinakaziie

4.2.2 Kleinbäume bis 15,- m Höhe

Hochstämme, St.U. 18/20, Stammbüsche vollgarniert, 350/400 cm Höhe, Koniferen als Ballenware 150/175

Carpinus betulus Sorbus aucuparia Acer campestre Prunus avium

- Hainbuche - Gemeine Ebieresche - Feldahorn

- Vogelkirsche

- Gemeine Heckenkirsche

- Gemeine Kiefer

Gastgehölze: Pinus nigra austriaca - Österr. Schwarzkiefer Taxus baccata - Eibe Acer negundo - Eschenahorn Sorbus aria Magnifica - Mehlbeere

4.2.3 Gehölze über 4,- m Höhe Büsche 125/150 cm Höhe, Solitärs m.B. 175/200 cm

Crataegus monogyna - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Rhamnus cathartica - Kreuzdorn

Cornus sanguinea - Roter Hartmiegel Corylus avellana

Gastgehölze:

Lonicera xylosteum

Amelanchier canadensis - Kanadische Felsenbirne Acer ginnala - Feuerahorn Cornus mas - Kornelkirsche Cotoneaster-Arten - Felsenmispæl 4.2.4 Gehölze bis 4,- m Höhe

Büsche 80/100 cm Höhe, Bodendecker 30/40 cm Höhe, Solitärs m.B. 150/200 cm Höhe

Ligustrum vulgare Prunus spinosa Berberis Rhamnus frangula Viburnum lantana

- Schlehdorn - Berberitze - Faulbaum - Wolliger Schneeball

- Liguster

Cotoneaster-Arten - Felsenmispel Lonicera pileata Yunnanensis - Heckenkirsche

Symphoricarpos chen. Hancock - Schneebeere

- Sicherstellung des Pflanzenraumes
- Mutterbodenbedarf
- 5.1.1 im gewachsenen Gelände:

Großbäume: Baumgruben 200 x 200 x 100 cm Kleinbäume: Baumgruben 150 x 150 x 80 cm Sträucher: Auftrag 40 cm Auftrag 25 cm

5.1.2 auf Tiefgaragen

Beim Bau der Tiefgaragen sind Aussparungen für Bäume vorzusehen oder entsprechend starke Auffüllungen von Mutterboden zu berücksichtigen.

Die Flächendrainage ist in der Auftragshöhe inbegriffen.

300 x 300 cm Auftrag 120 cm 200 x 200 cm Auftrag 80 cm Auftrag 35 cm Auftrag 50 cm

Pflanzraum für Bäume innerhalb befestigter

Der Pflanzraum ist durch gelochte Betonringe von mind. 1,60 m Durchmesser und einer Höhe von 0,60 m gegenüber dem verdichteten Kiesunterbau zu sichern. Baumscheiben mit Rasenpflaster oder bodendeckenden Ge-

PROJ.NR. 519

C. HINWEISE

Bepflanzung der Kinderspielplätze unter Berücksichtigung der Giftliste lt. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27.8.1976.

Suslegungsplan 10.2.31 mit 10.3.81

GRUNORDNUNGSPLAN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

ST. BENEDIKTSTRASSE DER GEMEINDE UNTERSCHLEISSHEIM

> DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR.9

FUR DEN GRUNORDNUNGSPLAN PETER LEITZMANN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA 8 MUNCHEN 50 REHSTEIG 5a TEL. 8114185

Baye DEN 28.481 .. IA. from e man

DEN 31.1.78 GEA. 27. 6. 79 GEA. 02.2 81

UNTERSCHLEISSHEIM

FUR DEN PLANUNGSENTWURF

GEMEINDE UNTERSCHLEISSHEIM